

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 52	MITTWOCH, DEN 15. DEZEMBER	2004
Tag	Inhalt	Seite
7.12.2004	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften 202-1-1, 202-1-5, 202-1-6, 202-1-10, 202-1-16, 202-1-20, 202-1-38, 202-1-39, 202-1-41, 202-1-44, 202-1-46, 202-1-55, 202-1-59, 202-1-75, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-82, 2131-1-6, 202-1-90, 202-1-57, 202-1-94, 202-1-25, 202-1-34, 210-4-2	467
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften Vom 7. Dezember 2004

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

- § 1
Gebührenfreiheitsverordnung
- Die Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 23. November 2004 (HmbGVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie die Länder Hessen und Thüringen, wenn die Verwaltungsgebühren für eine Amtshandlung den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen,“
 - 1.2 In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Materialprüfung“ durch die Textstelle „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.
 - 1.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht weiterhin nicht für Amtshandlungen des Chemischen Untersuchungsamtes der Universität Hamburg.“
 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 7 wird das Wort „Blindenverband“ durch die Textstelle „Blinden- und Sehbehindertenverband“ ersetzt.
 - 2.2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Sozialverband VdK Deutschland e.V.“

§ 2

Gebührenordnung für die Senatskanzlei

Die Gebührenordnung für die Senatskanzlei vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 249) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Scan (ausschließlich von Karten und Plänen) schwarz-weiß und farbig“.
 - 1.2 Hinter Nummer 5.2.1.2 wird folgende Nummer 5.2.1.3 angefügt:
 - „5.2.1.3 13 x 18 cm 34,30“.
 - 1.3 Hinter Nummer 5.2.3 werden folgende Nummern 5.3 bis 5.3.7 angefügt:
 - „5.3 analoge Luftbilder schwarz-weiß je Stück (zuzüglich der anfallenden Arbeitszeit gemäß Nummer 1.3)
 - 5.3.1 13 x 18 cm 15,—
 - 5.3.2 18 x 24 cm 15,—
 - 5.3.3 24 x 30 cm 17,50
 - 5.3.4 30 x 40 cm 22,50
 - 5.3.5 40 x 50 cm 35,—
 - 5.3.6 60 x 80 cm 65,—
 - 5.3.7 80 x 100 cm 85,—“.
 - 1.4 Die Nummern 6.2 bis 6.2.5 werden gestrichen.
- 2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Nummern 9 bis 9.2 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:
 - „9. Kopien aus dem Leserückvergrößerungsgerät bei Selbstherstellung durch den Benutzer, je 1,—“.
 - 2.2 Hinter Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
 - „12. Zustimmung zur Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe von Unterlagen aus dem Luftbildarchiv 25,— bis 2500,—“.

§ 4

Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

- 1. In §1 Absatz 2 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. §1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85),“.
- 2. In Anlage 1 werden hinter Nummer 25 folgende Nummern 26 bis 26.6 angefügt:
 - „26 Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei
Mit der Ablieferung des Fahrzeuges auf dem Verwahrplatz wird eine Gebühr je Fahrzeug und Kalendertag nach den Nummern 26.1 bis 26.6 fällig.
 - 26.1 Fahrrad, Mofa, Moped oder Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen 13,—
 - 26.2 Kraftrad 31,—
 - 26.3 Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4 t oder ein einachsiger Anhänger ... 63,—
 - 26.4 Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 4 t bis 7,5 t 94,—
 - 26.5 Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t bis 12 t 125,—
 - 26.6 Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 t, Anhänger mit mehr als einer Achse oder Sattelanhänger ... 251,—“.
- 3. In Anlage 2 wird hinter Nummer 6.13 folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung oder Umsetzung verbotswidrig abgestellter oder liegengebliebener Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Markt- und Volksfestplätzen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten 43,—“.

§ 5

Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

§1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Meldegesetz (HmbMG) in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 319), nach dem Gesetz über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert am 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186, 1192), in der jeweils geltenden Fassung sowie in anderen Angelegenheiten des Melde- und Ausweiswesens werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren und besonderen Auslagen erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach Absatz 2 besteht:

- 1.5 Hinter Tarifnummer 1.4.1.7 wird folgende Tarifnummer 1.4.1.8 angefügt:
 „1.4.1.8 Genehmigung zum Versandhandel nach § 11a, je angefangene halbe Stunde . . Gebühr nach § 6“.
- 1.6 In Tarifnummer 2.1.2 wird der Gebührensatz „175,—“ durch den Gebührensatz „185,—“ ersetzt.
- 1.7 Tarifnummer 2.2.14 wird durch folgende Tarifnummern 2.2.14 bis 2.2.16 ersetzt:
- „2.2.14 Erlaubnis nach § 52 a, einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
- 2.2.14.1 Erweiterung und Änderung der Erlaubnis, einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
- 2.2.14.2 Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder die Anordnung des Ruhens für die Erlaubnis, einschließlich der Wege- und Wartezeit Gebühr nach § 6
- 2.2.15 Prüfung der Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person gemäß § 52 a Absatz 2 Nummer 3 15,— bis 100,—
- 2.2.16 Zweitschrift von Erlaubnissen nach den Tarifnummern 2.2.2 und 2.2.14 sowie Bescheinigung nach der Tarifnummer 2.2.9 25,60“.
- 1.8 Die Tarifnummern 2.3.8 und 2.3.8.1 werden gestrichen.
- 1.9 Tarifnummer 2.10.6 erhält folgende Fassung:
 „2.10.6 Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hersteller und einer benannten Stelle im Konformitätsbewertungsverfahren nach § 13 Absatz 2 je angefangene halbe Stunde . . Gebühr nach § 6
- Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigenutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.“
2. Teil IV wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Tarifnummer 2.2.34.2 wird folgende Tarifnummer 2.2.34.3 angefügt:
 „2.2.34.3 PCR-Nachweis (quantitativ) . . 43,— bis 288,—“.
- 2.2 In Tarifnummer 5.3.11.6 wird der Gebührenrahmen „12,50 bis 35,—“ durch den Gebührenrahmen „11,— bis 35,—“ ersetzt.
- 2.3 Hinter Tarifnummer 6.1.1 werden folgende Tarifnummern 6.1.2, 6.2 und 6.2.1 angefügt:
 „6.1.2 Vorführpflicht nach § 48 5,— bis 5000,—
- Neben den Gebühren für die Untersuchungen und/oder Begutachtungen werden die Gebühren für die Durchführung und/oder Überwachung von Probenahmen durch Bedienstete des Veterinäramtes Grenzdienst nach Zeitaufwand gemäß § 6 dieser Verordnung erhoben.
- 6.2 Amtshandlungen nach dem Weingesetz in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3335), in Verbindung mit der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3098),
- 6.2.1 Untersuchungen gemäß § 36 Wein-Überwachungsverordnung 30,— bis 500,—
- „Neben den Gebühren für die Untersuchungen und / oder Begutachtungen sind die Kosten für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben als besondere Auslagen zu erstatten.“
3. Teil V wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Tarifnummer 1.1.1 wird der Gebührensatz „70,—“ durch den Gebührensatz „100,—“ ersetzt.
- 3.2 Hinter Tarifnummer 1.1.10 wird folgende Tarifnummer 1.1.11 angefügt:
 „1.1.11 Erstattung der Kosten für die Unterbringung sichergestellter Hunde (Tagespauschale) 10,—“.
- 3.3 Die Tarifnummern 1.2 , 1.2.4 und 1.2.5 erhalten folgende Fassung:
 „1.2 Amtshandlungen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261), in der jeweils geltenden Fassung“.
- „1.2.4 Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1821), zuletzt geändert am 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1482, 1495), in der jeweils geltenden Fassung 30,—
- 1.2.5 Zulassung von Betrieben gemäß § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung 40,— bis 100,—“.
- 3.4 Tarifnummer 1.8 wird durch folgende Tarifnummern 1.8 bis 1.8.2 ersetzt:
 „1.8 Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nummer

	1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert am 10. März 2004 (ABl. EG Nr. L 112 S. 1),		9.1.1.1	Fleisch, Wildfleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Harnblasen, Mägen, je angefangene t	3,—
1.8.1	Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Registrierungsnummer gemäß Kapitel III	75,— 200,—		– mindestens – höchstens	15,— 38,— 420,—
1.8.2	Ausnahmegenehmigung nach Artikel 24	10,— 100,—“.	9.1.1.2	Fischereierzeugnisse, je angefangene t	2,— 10,— 38,— 420,—
3.5	Die Tarifnummern 5.1 bis 5.7 werden durch folgende Tarifnummern 5.1 bis 5.5 ersetzt:		9.1.1.3	Honig, je angefangene t	1,— 10,— 38,— 420,—
„5.1	Abholung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft oder von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern und Tierkörperteilen je Anfahrt	60,—	9.1.1.4	Milch und Milcherzeugnisse, je angefangene t	2,— 10,— 38,— 420,—
5.2	Abschließende Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft oder von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern und Tierkörperteilen je kg	0,18	9.1.1.5	Eiprodukte, je angefangene t	2,— 10,— 38,— 420,—
5.3	Abholung und Beseitigung von Tierkörpern landwirtschaftlich genutzten Viehs mit Ausnahme von Einhufern je Anfahrt	62,—		– zusätzliche Untersuchung einer Eiproduktenprobe auf Salmonellen, andere Enterobacteriaceen und Keimzahlbestimmung einschließlich der Probenahme	21,—
5.4	Aufwendungen, die für die Öffnung und Entfernung einer etwaigen Umhüllung oder Verpackung entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.		9.1.1.6	Sonstige Lebensmittel, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen, je Sendung je angefangene t	2,— 10,— 38,— 420,—
5.5	Keine Gebühren werden erhoben für die amtlich angeordnete		9.1.1.7	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland je angefangene t	1,50 30,— 350,—
	– Abholung von Tierkörpern zur Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen,			– mindestens – höchstens	30,— 350,—
	– Abholung und weitere Beseitigung von Tierkörpern nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen.“		9.1.1.8	Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, je Sendung	30,— 350,—
3.6	Die Tarifnummern 9 bis 9.1.2 werden durch folgende Tarifnummern 9 bis 9.1.2.1 ersetzt:		9.1.1.9	Bulkware, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen	500,— 1000,— 2000,— 3000,—
„9	Veterinärämtliche Grenzkontrollen einschließlich der erforderlichen Kontrollbescheinigungen und/oder -mitteilungen		9.1.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr	
9.1	Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind		9.1.2.1	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, ein-	
9.1.1	Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheini-				

	schließlich der Ausstellung für den Zoll erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU	32,— bis 70,—“.			
3.7	Die Tarifnummern 9.2.1 bis 9.3.1 werden durch folgende Tarifnummern 9.2.1 bis 9.3.1 ersetzt:				
	„9.2.1 Grenzkontrollen für von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen, einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG				
	9.2.1.1 Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen verarbeitete tierische Eiweiße				
	– bis zu 5 t	42,50			
	– je weitere angefangene t	3,70			
	bis	9,—			
	– höchstens	250,—			
	9.2.1.2 Nebenprodukte tierischer Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002, ausgenommen Futtermittel, Dünger, Huf- und Hornprodukte, verarbeitetes tierisches Eiweiß				
	– bis zu 5 t	42,50			
	– je weitere angefangene t	3,70			
	bis	9,—			
	– höchstens	250,—			
	9.2.1.3 Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebe-, Serum- und Blutproben, Bruteier, Sperma, Embryonen, Eizellen, Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren				
	je Sendung	53,50			
	9.2.1.4 Tierischer Dünger, Huf- und Hornprodukte				
	– bis 20 t je Sendung	41,50			
	– jede weitere t je Sendung	3,70			
	bis	9,—			
	– höchstens	250,—			
	9.2.1.5 Sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft				
	– bis 20 t	42,50			
	– je weitere angefangene t	3,70			
	bis	9,—			
	– höchstens	250,—			
	9.2.1.6 Verarbeitete tierische Eiweiße als Futtermittel				
	– je angefangene t	1,—			
	bis	10,—			
	– mindestens	38,—			
	– höchstens	250,—			
	Zusätzlich vorgeschriebene Laboruntersuchungen (zum Beispiel auf Salmonellen und bei Fischmehl auf Säugetiergewebe) werden nach Aufwand berechnet.				
	9.2.1.7 Erzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland				
	– je angefangene t	1,50			
	– mindestens	30,—			
	– höchstens	350,—			
	9.2.1.8 Bulkware, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen				
	– bis 500 Tonnen	500,—			
	– bis 1000 Tonnen	1000,—			
	– bis 2000 Tonnen	2000,—			
	– von mehr als 2000 Tonnen	3000,—			
	9.2.1.9 Jagdtrophäen, Raufutter und Stroh je Sendung	48,—			
	9.2.2 Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr				
	9.2.2.1 Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU				32,— bis 70,—
	9.3 Veterinärkontrollen bei der Ein- und Durchfuhr lebender Tiere				
	9.3.1 Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der für den Zoll erforderlichen amtlichen Bescheinigungen“.				
	3.8 Tarifnummern 9.3.1.11 erhält folgende Fassung:				
	„9.3.1.11 Lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland				
	– je angefangene t	5,—			
	– mindestens	30,—			
	– höchstens	350,—“.			
	3.9 Tarifnummer 9.3.1.13 wird gestrichen.				
	3.10 In Tarifnummer 9.5.1 wird der Gebührensatz „26,50“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.				
	3.11 Tarifnummer 9.5.2 wird gestrichen.				
	3.12 Tarifnummer 9.5.9 erhält folgende Fassung:				
	„9.5.9 Amtshandlungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen und Tieren mit Ursprung aus Norwegen, Island, Liechtenstein oder den Färöern sind gebührenfrei, soweit alle im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“				

§ 7

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

In der Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557),

werden die Nummern 6.1 und 6.2 durch die folgenden Nummern 6.1 bis 6.3 ersetzt:

„6.1	Standard-Bearbeitungspauschale je Dissertation im PDF-Format mit bis zu 10 MB Datenvolumen	45,—
6.2	je weitere 10 MB Datenvolumen	22,—
6.3	Besondere Arbeiten (zum Beispiel Umformatierung aus anderen Formaten in PDF, Bearbeitung von Grafiken) je angefangene halbe Stunde	23,—“.

§ 8

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

In Anlage A der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 11.1.1	0,50
Nummer 15.1	5000,—
	bis 20000,—

§ 9

Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 320), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

- Der Titel erhält folgende Fassung:
„Gebührenordnung für die Benutzung der Laeiszhalle – Musikhalle Hamburg –“.
- In § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Nummer 5, § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2, § 5 Nummer 3 sowie Nummern 1.2 und 1.10 Satz 2 der Anlage wird jeweils das Wort „Musikhalle“ durch die Bezeichnung „Laeiszhalle – Musikhalle Hamburg –“ ersetzt.
- In § 5 Nummer 1 wird die Textstelle „Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung“ durch die Textstelle „Behörde für Bildung und Sport“ ersetzt.

§ 10

Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Die Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

- Der Titel erhält folgende Fassung:
„Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg“.
- In § 1 wird die Textstelle „und des Zentrallabors Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ gestrichen.

§ 11

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Institut für Lehrerfortbildung“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek“ ersetzt.
- § 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Beförderung, Unterbringung und Verpflegung, für Eintrittsgelder, pauschale Benutzungsentgelte und Unterrichtsmaterialien im Rahmen des Schulbetriebes und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie für die Benutzung der in der Anlage A genannten Angebote.“
- § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren nach Anlage A Abschnitt II werden in vier gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar
1. Teilbetrag: am 15. September,
2. Teilbetrag: am 15. Dezember,
3. Teilbetrag: am 15. März,
4. Teilbetrag: am 15. Juni.“
- Anlage A wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt I treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 1 44,—
Nummer 2 57,—
Nummer 3 422,—
- Die Überschrift von Abschnitt III erhält folgende Fassung:
„III Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek“.
- Anlage B wird wie folgt geändert:
- Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „6,— bis 57,—“ durch den Gebührenrahmen „6,— bis 60,—“ ersetzt.
- 5.1.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 5.2 1025,—
bis 2091,—
Nummer 5.4 554,—
Nummer 5.5 256,—
bis 523,—
Nummer 5.6 185,—
bis 387,—
Nummer 6.2 41,—
bis 2666,—
Nummer 7.2 53,—
Nummer 7.3 35,—
Nummer 7.4 268,—
- Abschnitt II erhält folgende Fassung:
„II Gebühren für Prüfungen
1 Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschluszeugnisses der Hauptschule 50,—

2	Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Realschule	109,—
3	Fremdenprüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife	278,—
4	Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule	252,—
5	Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule	221,—
6	Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	306,—
7	Fremdenprüfung zur Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses deutscher Staatsangehöriger	64,—
8	Fremdenprüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender ..	133,—
9	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	84,—

Für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Gebühren. Für die Wiederholung eines Teils der Prüfung wird die halbe Gebühr erhoben.“

§ 12

Baugebührenordnung

Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 30. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.2 bei baulichen Anlagen nach § 1 HBauO in Verbindung mit § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) in der jeweils geltenden Fassung für je 1000 Euro der anrechenbaren Kosten 2“.
2. Nummer 1.15 erhält folgende Fassung:

„1.15 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen eines bauaufsichtlichen Zulassungsverfahrens zusätzlich bis zu 50 v. H. der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4

Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach § 58 Absatz 2 HBauO werden als besondere Auslagen erhoben.“

3. In Nummer 8.2 wird der Gebührenrahmen „90 bis 450“ durch den Gebührenrahmen „150 bis 450“ ersetzt.

§ 13

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gebührenermäßigung

Die Gebühren für die in der Anlage unter den Nummern 1.1 bis 2.2 aufgeführten Amtshandlungen ermäßigen sich für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie Arbeitslose und deren Ehegatten, soweit sie über kein eigenes Einkommen verfügen, um 50 vom Hundert.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.1 wird der Gebührensatz „10,—“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.
 - 2.2 Nummer 1.3 wird gestrichen.
 - 2.3 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	15,—
Nummer 2.6	70,—
 - 2.4 Nummer 5 wird gestrichen.

§ 14

Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Anstelle der in der Anlage festgelegten Jahresgebühr für Buchmacher kann die Gebühr für jeden Monat auf ein Zwölftel der Jahresgebühr festgesetzt werden.

(2) Die in der Anlage festgelegte Jahresgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators wird mit je einem Viertel am ersten Tag eines Berechnungsvierteljahres fällig.“
2. Die Nummern 5 bis 5.6 der Anlage erhalten folgende Fassung:

<p>„5 Rennwettbetriebe Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG) vom 8. April 1922 (BGBl. III 611-14), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottGAB) vom 16. Juni 1922 (BGBl. III 611-14-1), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3334), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>5.1 Erlaubnis für einen Renn- oder Pferdezuchtverein zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn (§ 1 RennwLottG)</p> <p>5.1.1 je Tag 86,90</p> <p>5.1.2 für das Jahr 3375,—</p> <p>5.2 Erlaubnis für einen Renn- oder Pferdezuchtverein zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle (§ 5 RennwLottGAB) für das Jahr 255,65</p> <p>5.3 Erlaubnis für einen Buchmacher und für eine Wettannahmestelle für das Jahr (§ 2 RennwLottG) 306,80</p> <p>5.3.1 für jede weitere Wettannahmestelle für das Jahr 153,40</p> <p>5.3.2 für die Verlegung einer Wettannahmestelle 33,75</p> <p>5.3.3 Erteilung der Erlaubnis nach Nummer 5.3 für ein weiteres Jahr 184,10</p> <p>5.3.4 Erteilung der Erlaubnis nach Nummer 5.3.1 für ein weiteres Jahr 92,05</p> <p>5.4 Erlaubnis für die Beschäftigung je eines Buchmachergehilfen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RennwLottG)</p> <p>5.4.1 für das Jahr 153,40</p> <p>5.4.2 Erteilung der Erlaubnis nach Nummer 5.4 für ein weiteres Jahr 92,05</p> <p>5.5 Erlaubnis für einen Buchmacher zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten auf einer Rennbahn je Tag (§ 6 Absatz 2 RennwLottGAB) ... 20,50</p> <p>5.6 Genehmigung einer Änderung von Totalisatorbestimmungen 46,—“.</p>	<p>2. Die Tarifnummern 1101.4 und 1101.5 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„1101.4 Flächen der EZG im Erdgeschoss der Großmarkthalle ... 11,—</p> <p>1101.5 Flächen der Halle C des Blumengroßmarktes im Erdgeschoss der Großmarkthalle einschließlich Verkehrswege . 9,55“.</p> <p>3. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p> <p>Tarifnummer 1102.1 3,—</p> <p>Tarifnummer 1103.2 4,25</p> <p>4. Hinter Tarifnummer 1103.2 wird die folgende Tarifnummer 1103.3 angefügt:</p> <p>„1103.3 Flächen im Untergeschoss der Großmarkthalle zur Anlieferung, Sortierung und Zusammenstellung von Ware 4,25“.</p> <p>5. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze :</p> <p>Tarifnummer 1104.2 6,30</p> <p>Tarifnummer 1106.1 37,80</p> <p>Tarifnummer 1106.4 9,45</p> <p>Tarifnummer 1107.0 2,55</p> <p>6. In Tarifnummer 1108.0 werden hinter dem Wort „Büroräume“ die Wörter „einschließlich Heizkosten“ eingefügt.</p> <p>7. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze :</p> <p>Tarifnummer 1108.1 7,90</p> <p>Tarifnummer 1108.2 8,30</p> <p style="padding-left: 100px;">bis 16,40</p> <p>Tarifnummer 1109.0 10,25</p> <p>Tarifnummer 1110.1 9,55</p> <p>Tarifnummer 1110.3 10,75</p> <p>Tarifnummer 1110.5 63,90</p> <p>Tarifnummer 1110.6 2,35</p> <p>Tarifnummer 1120.1 5,60</p> <p>Tarifnummer 1120.2 6,90</p> <p>Tarifnummer 1121.0 4,55</p> <p>Tarifnummer 1122.0 4,45</p> <p>Tarifnummer 1123.2 3,30</p> <p>Tarifnummer 1123.3 2,10</p> <p>Tarifnummer 1125.0 3,65</p> <p>Tarifnummer 1128.1 2,55</p> <p>Tarifnummer 1128.2 3,05</p> <p>Tarifnummer 1135.0 9,40</p> <p>Tarifnummer 1137.0 3,85</p> <p>8. Die Tarifnummern 1138.1 und 1138.2 werden durch folgende Tarifnummer 1138.1 ersetzt:</p> <p>„1138.1 Freiflächen 2,35“.</p> <p>9. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p> <p>Tarifnummer 1154.0 10,—</p> <p style="padding-left: 100px;">bis 100,—</p> <p>Tarifnummer 1162.1 46,—</p> <p>Tarifnummer 1162.2 71,60</p> <p>Tarifnummer 1162.3 143,15</p> <p>Tarifnummer 1162.6 15,35</p>
--	---

§ 15

Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 1101.1 wird der Gebührensatz „11,63“ durch den Gebührensatz „11,65“ ersetzt.

- 10. Tarifnummer 1164.0 erhält folgende Fassung:
 „1164.0 In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.2, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1106.4, 1107.0, 1110.1 bis 1138.1 und 1150.1 bis 1160.2 sind die Aufwendungen für gelieferten Strom, Heizung, Wasser und für Abwasser einschließlich der Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch der in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereiche handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.
 In den Fällen der Tarifnummern 1108.1 und 1108.2 sind die Aufwendungen für gelieferten Strom, Wasser und für Abwasser einschließlich der Gemeinkosten als gesonderte Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beleuchtung und den allgemeinen Wasserverbrauch handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.
 Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.“
- 11. Tarifnummer 1180.0 wird gestrichen.

§ 16

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2 Fahrpersonalgesetz, Verordnung (EG) Nr. 2135/98 und Seemannsgesetz“.
 - 1.2 Der Eintrag zu Nummer 18 erhält folgende Fassung:
 „18 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“.
 - 1.3 Der Eintrag zu Nummer 21 wird durch das Wort „leer“ ersetzt.
- 2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
 „1.1 Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert am 24. De-

- zember 2003 (BGBl. I S. 3002, 3005), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.2 Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
 „1.3 Amtshandlungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007, 3011), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.3 Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
 „1.4 Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), geändert am 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256), und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 207), geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2003), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.4 Die Nummern 2 bis 2.2.2 werden durch folgende Nummern 2 bis 2.3.2 ersetzt:
 - „2 Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 15. Mai 2004 (BGBl. I S. 954), nach der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 (ABl. Nr. L 274 S. 1) und nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 9513-1), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002, 3004), in der jeweils geltenden Fassung
 - 2.1 Anordnungen zur Durchsetzung von § 4 Absatz 3 des Fahrpersonalgesetzes 50,—
 bis 1000,—
 - 2.2 Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 2135/98
 - 2.2.1 Ausstellung einer Fahrerkarte 35,—
 bis 70,—
 - 2.2.2 Ausstellung einer Unternehmenskarte 35,—
 bis 70,—
 - 2.2.3 Ausstellung einer Werkstattkarte 45,—
 bis 90,—
 - 2.3 Anordnungen nach dem Seemannsgesetz
 - 2.3.1 Prüfungen und Bestätigungen von Arbeitszeitnachweisen nach § 102 Absatz 1 Satz 3 50,—
 bis 1000,—
 - 2.3.2 Anordnungen nach § 102 Absatz 1 Satz 6 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 50,—
 bis 1000,—“.

- 2.5 Die Nummern 4.4 bis 4.4.2.4 werden gestrichen.
- 2.6 Nummer 4.6 erhält folgende Fassung:
 „4.6 Anordnung nach §§ 102 und 113 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 50,—
 bis 2500,—“.
- 2.7 Hinter Nummer 4.14 werden folgende Nummern 4.15 und 4.16 angefügt:
 „4.15 Messungen und Amtshandlungen im Sinne von § 71 50,—
 bis 2500,—
 4.16 Bestimmung von Messstellen nach § 41 Absatz 3 StrlSchV, § 35 Absatz 4 RÖV, § 95 Absatz 10 StrlSchV 50,—
 bis 1000,—“.
- 2.8 Die Nummern 5.3 bis 5.7.2 werden gestrichen.
- 2.9 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6 Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert am 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934, 952), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. 1999 I S. 2235, 2000 I S. 739), zuletzt geändert am 25. Februar 2004 (BGBl. I S. 328, 329), und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert am 25. Februar 2004 (BGBl. I S. 328), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.10 Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:
 „6.2.2 Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach § 15a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 (Bundesarbeitsblatt Nummern 9/2001, 11/2001 und 1/2003) je 50,—
 bis 1000,—“.
- 2.11 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7 Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2006), der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) und der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2342), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.12 Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
 „7.2 Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 50,—
 bis 2500,—“.
- 2.13 Nummer 18 wird durch folgende Nummern 18 bis 18.4 ersetzt:
 „18 Amtshandlungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in der Fassung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) in der jeweils geltenden Fassung
 18.1 Anordnungen nach § 8 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 50,—
 bis 2500,—
 18.2 Anordnungen nach § 15 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 50,—
 bis 2500,—
 18.3 Benennung oder wiederkehrende Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Absatz 5 GPSG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b oder c der Betriebssicherheitsverordnung 2000,—
 bis 6000,—
 18.4 Anerkennung von Sachverständigen nach § 21 Absatz 3 100,—“.
- 2.14 Die Nummern 21 bis 21.5 werden gestrichen.
- 2.15 In Nummer 23 wird hinter dem Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ die Textstelle „in Verbindung mit § 21 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen** vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 565), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Nummer 2.1
 erster Gebührensatz 109,80
 zweiter Gebührensatz 159,—
 dritter Gebührensatz 198,90
 vierter Gebührensatz 214,50

Nummer 2.2.1	
erster Gebührensatz	109,80
zweiter Gebührensatz	143,70
dritter Gebührensatz	159,—
vierter Gebührensatz	198,90
Nummer 2.2.2	
erster Gebührensatz	183,60
zweiter Gebührensatz	198,90
dritter Gebührensatz	214,50
Nummer 2.3	
erster Gebührensatz	109,80
zweiter Gebührensatz	198,90
dritter Gebührensatz	214,50

2. Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3.	Wohnsiedlungen für Familien (Suhrenkamp, Wegenkamp, Großlohe, Lohbrügge, Osdorfer Born, Horner Geest, Bergedorf-West)	
	je Person	134,40
	Die Aufwendungen für Heizung, Wasser und Abwasser sind in den Gebührensätzen enthalten. Die Kosten für Strom sind unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.	
4.	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und andere Flüchtlinge	
	je Person	109,80
	Einzelzimmer	159,—
	Werden die vorstehend genannten Personen in abgeschlossenen Wohnungen oder Appartements untergebracht, gilt für diese der Gebührensatz nach Nummer 5.2 für eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.“	

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1.1	118,80	134,40	149,70
Nummer 5.1.2	109,80	124,80	140,40
Nummer 5.2.1	134,40		

Artikel 3

Auf Grund von § 81 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), und § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Einziges Paragraph

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der **Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben betreffend Fliegende Bauten** vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 566), wird der Gebührensatz „97 Euro“ durch den Gebührensatz „103 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen** vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 566), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nummer 2 wird hinter den Wörtern „politischer Parteien“ das Wort „und“ durch die Textstelle „der Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden beziehungsweise Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Nummer 3 wird hinter der Textstelle „der politischen Parteien,“ die Textstelle „der Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden beziehungsweise Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,“ eingefügt.
 - 1.1.3 In Nummer 6 wird hinter dem Wort „Abstimmungen“ die Textstelle „und durch Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden beziehungsweise Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden für das Vorhaben oder vor Abstimmungen“ eingefügt.
 - 1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 3 Nummer 20 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1120)“ durch die Textstelle „§ 3 Nummer 26 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), geändert am 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842, 1855),“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „die nach der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vom 30. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 141) zur Grundversorgung“ durch die Textstelle „die nach Teil 6 des Telekommunikationsgesetzes zur Erbringung von Universaldienstleistungen“ ersetzt.
2. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Übergangsvorschrift

Die Gebührensätze nach Anlage 2 Nummern 14.1 und 14.2 sind nur auf die Fälle anzuwenden, bei denen der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis nach dem 1. Januar 2005 bei der zuständigen Behörde eingeht.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Der Abschnitt Bezirksamt Eimsbüttel wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Eintragung „Heußweg, Vorplatz IDUNA I“ wird gestrichen.
 - 3.1.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird folgende Eintragung eingefügt:
„Fanny-Mendelssohn-Platz I“.

- 3.2 Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Nord wird an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle folgende Eintragung eingefügt:
„Eduard-Rhein-Ufer II“.
- 4. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 14.1	21,75	12,—	6,50	3,20
Nummer 14.2	11,25	6,60	5,20	2,50

Artikel 5

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die **Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung** vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 4 Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „29,50“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.
 - 2.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2 Auftragsbezogene Erlaubnis zur einmaligen Verwendung von Vermessungsgrundlagen einschließlich der Lieferung von Daten und Unterlagen aus den Nachweisen der Landesvermessung sowie des Grenznachweises“.
 - 2.1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	154,—
Nummer 2.1.2	51,—
Nummer 2.2.1.1	28,—
Nummer 2.2.1.2	15,—
Nummer 2.2.2.1	28,—
Nummer 2.2.2.2	3,50
Nummer 2.2.3.1	109,—
Nummer 2.2.3.2	33,—
Nummer 4.1.1	16,—
 - 2.1.4 Hinter Nummer 4.1.2 wird folgende Nummer 4.1.3 angefügt:
 „4.1.3 zuzüglich für umfangreiche Recherche-Arbeiten, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten 23,—“.
 - 2.1.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.2.1.1	21,—
Nummer 4.2.1.2	29,—
Nummer 4.2.1.3	42,—
Nummer 4.2.1.4	58,—

- | | |
|----------------|-------|
| Nummer 4.2.1.5 | 84,— |
| Nummer 4.2.2.1 | 42,— |
| Nummer 4.2.2.2 | 58,— |
| Nummer 4.2.2.3 | 84,— |
| Nummer 4.2.2.4 | 116,— |
| Nummer 4.2.2.5 | 168,— |
| Nummer 4.2.3 | 12,— |
| Nummer 4.2.4 | 23,— |
- 2.1.6 Nummer 4.2.5 wird durch folgende Nummern 4.2.5 bis 4.2.5.4 ersetzt:
 „4.2.5 Auszüge mit Angaben der Bodenschätzungsergebnisse
 - 4.2.5.1 Erste Ausfertigung in den Maßstäben 1:250, 1:500 und 1:1000
 - 4.2.5.1.1 im Format bis zu 210 x 297 mm (DIN A 4) 41,—
 - 4.2.5.1.2 im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3) 49,—
 - 4.2.5.1.3 im Format bis zu 420 x 594 mm (DIN A 2) 62,—
 - 4.2.5.1.4 im Format bis zu 594 x 841 mm (DIN A 1) 78,—
 - 4.2.5.1.5 im Format bis zu 841 x 1189 mm (DIN A 0) 104,—
 - 4.2.5.2 Erste Ausfertigung im Maßstab 1: 2000
 - 4.2.5.2.1 im Format bis zu 210 x 297 mm (DIN A 4) 62,—
 - 4.2.5.2.2 im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3) 78,—
 - 4.2.5.2.3 im Format bis zu 420 x 594 mm (DIN A 2) 104,—
 - 4.2.5.2.4 im Format bis zu 594 x 841 mm (DIN A 1) 136,—
 - 4.2.5.2.5 im Format bis zu 841 x 1189 mm (DIN A 0) 188,—
 - 4.2.5.3 zuzüglich für Mehrausfertigungen, je Mehrausfertigung 20,—
 - 4.2.5.4 zuzüglich für Ausfertigungen in besonderen Ausschnitten oder auf lichtpausfähigem Zeichenträger, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten 23,—“.
 - 2.1.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	73,—
Nummer 5.2	73,—
Nummer 5.3	22,—
Nummer 6.1	29,—
Nummer 6.2	18,—
Nummer 7.1	57,—
Nummer 7.2	6,50
Nummer 7.3.2.1	610,—
Nummer 7.3.2.2	215,—
Nummer 7.3.3	23,—
Nummer 8.1.1	198,—
Nummer 8.1.2	102,—
Nummer 8.1.3	73,—
Nummer 8.2.1	825,—
Nummer 8.2.2	390,—
Nummer 9.1	638,—
Nummer 9.2	290,—
Nummer 10.1.1	97,—

	Nummer 10.1.2	36,—
	Nummer 10.2.1	469,—
	Nummer 10.2.2	214,—
	Nummer 10.3.1	372,—
	Nummer 10.3.2	178,—
2.1.8	Hinter Nummer 13.5.3 werden folgende Nummern 13.5.4 und 13.5.5 angefügt:	
	„13.5.4 als Gesamtdatenbestand ohne Wertangaben ausschließlich zur externen Nutzung (für den Betrieb eines Informationssystems des Lizenznehmers im Internet und/oder für die Herstellung eines vereinbarten Produktes des Nutzungsberechtigten für den Vertrieb an Dritte	1000,—
	13.5.5 Wertangaben aller Bodenrichtwerte ausschließlich zur externen Nutzung, je Stichtag	1000,—“.
2.1.9	Hinter Nummer 13.6 wird folgende Nummer 14 angefügt:	
	„14 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 22 HmbVermG	160,—“.
2.2	In Abschnitt II treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1	400,—
	Nummer 2	500,—

Artikel 6

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 14 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung** vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 499), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 567), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. Sicherheitszuschlag für Fahrgastschiffe einschließlich Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen in der Auslandsfahrt, je Passagier 1,—
Mit der Gebühr sind die Aufstellung von mobilen Zäunen und die Bewachung des Sicherheitsbereiches gemäß den Anforderungen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) abgefolgt.“

2. In Anlage B wird hinter Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. Weitergabe von Schiffs- und Schiffsbewegungsdaten auf elektronischem Wege, je Jahr 1000,—“.

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen** vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 568), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummern 11 bis 112 und 117 erhalten folgende Fassung:
 - „11 Annahme von Verstorbenen und Benutzung der Verstorbenehalle
 - 111 zur Aufbewahrung von Verstorbenen einschließlich Aufnahme modalitäten, Ankleiden und Umsargen, Vorbereitung zur Abschiednahme bis zu 28 Tagen 97,—
 - 112 zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen bis zu 28 Tagen einschließlich Aufnahme modalitäten 46,—“.
 - „117 zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen bis zu 48 Stunden einschließlich Aufnahme modalitäten 26,—“.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 - Tarifnummer 211 383,—
 - Tarifnummer 313 100,—
 - Tarifnummer 314 43,—
 - Tarifnummer 341 105,—
3. In den Tarifnummern 381 und 382 wird jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 - Tarifnummer 511 23,—
 - Tarifnummer 512 26,—
 - Tarifnummer 521 34,—
 - Tarifnummer 531 11,—
 - Tarifnummer 532 16,—
 - Tarifnummer 611 375,—
 - Tarifnummer 621 648,—
 - Tarifnummer 912 5,—
bis 500,—
5. In Tarifnummer 913 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

6. Hinter Tarifnummer 920 wird folgende Tarifnummer 2.3
942 angefügt:
„942 Vorbereitung einer Beisetzung nach § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 Bestattungsgesetz 360,—“.
- Artikel 8
- Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 4. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 53, 62), wird verordnet:
- Einzigster Paragraph
- Die **Umweltgebührenordnung** vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 569), wird wie folgt geändert:
1. § 6 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berechnungsmaßstäbe bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.
- 1.2 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Abfallgesetz“ die Wörter „und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1.3.8.2 erhalten die Texte des zweiten bis vierten Spiegelstrichs jeweils folgende Fassung:
„§ 14 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717)“,
„§ 10 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV – in der Fassung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) sowie nach“,
„Nummer 5.3.2 oder 5.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 511)“.
- 2.2 Die Nummern 1.3.14 bis 1.3.14.3 werden durch folgende Nummern 1.3.14 bis 1.3.14.4 ersetzt:
- „1.3.14 Regelmäßige Prüfungen nach § 52 von Anlagen, die nach § 4 genehmigungsbedürftig sind
1.3.14.1 Prüfungen von Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen 300,—
bis 3000,—
1.3.14.2 Prüfungen von sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen 100,—
bis 1000,—
1.3.14.3 Für die Untersuchung von Stichproben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.
1.3.14.4 Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.“
- 2.3 In Nummer 1.3.24 wird im fünften Spiegelstrich die Bezeichnung „§ 33“ durch die Bezeichnung „§ 21“ ersetzt.
- 2.4 Die Nummern 1.3.26 und 1.3.27 erhalten folgende Fassung:
„1.3.26 Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV – vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) 72,—
1.3.27 Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung (11. BImSchV, § 6) ... 70,—
bis 340,—“.
- 2.5 Hinter Nummer 3.28.1 wird folgende neue Nummer 3.28.2 eingefügt:
„3.28.2 Nachschau im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln nach § 23 der Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung nach Zeitaufwand“.
- 2.6 Die bisherigen Nummern 3.28.2 und 3.28.3 werden Nummern 3.28.3 und 3.28.4.
- 2.7 In Nummer 7.19 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch den Gebührenrahmen „25,— bis 2000,—“ ersetzt.
- 2.8 Hinter Nummer 7.21 wird folgende Nummer 7.22 angefügt:
„7.22 Fahrkostenpauschale je Einsatz 25,—“.
3. In Anlage 2 Nummer 2.3.5 wird hinter dem Wort „Alsterfleet“ die Textstelle „, Neuerwallfleet“ eingefügt.
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Hinter Nummer 1.03.7 werden folgende Nummern 1.03.8 und 1.03.9 angefügt:
„1.03.8 Entnahme einer Zufallsstichprobe (Trinkwasser) 25,—
1.03.9 Entnahme einer gestaffelten Stagnationsprobe (Trinkwasser) 50,—“.
- 4.2 In Nummer 7.08.1 wird der Gebührensatz „20,—“ durch den Gebührensatz „12,—“ ersetzt.
- 4.3 Nummer 7.09.1 erhält folgende Fassung:
„7.09.1 Nachweis von E. coli und coliformen Keimen 16,—“.
- 4.4 Nummer 7.10.1 wird gestrichen.
- 4.5 Die bisherigen Nummern 7.11.1 bis 7.15.1 werden Nummern 7.10.1 bis 7.14.1.
- 4.6 Die neuen Nummern 7.10.1, 7.11.1 und 7.14.1 erhalten folgende Fassung:
„7.10.1 Nachweis von Salmonellen ... 16,—“.
„7.11.1 Nachweis von Enterokokken (Fäkalstreptokokken) 16,—“.
„7.14.1 Nachweis von Legionellen ... 22,—“.

- 4.7 Hinter der neuen Nummer 7.14.1 wird folgende Nummer 7.14.2 angefügt:
 „7.14.2 Nachweis von *Pseudomonas aeruginosa* 16,—“.
- 4.8 Hinter Nummer 7.17.5 wird folgende Nummer 7.17.6 angefügt:
 „7.17.6 PCR-Nachweis (quantitativ) 43,—
 bis 290,—“.
- 4.9 Die Nummern 8.01 bis 8.01.4 werden durch folgende Nummern 8.01 bis 8.01.5 ersetzt:
 „8.01 Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung
 8.01.1 mikrobiologische Untersuchung (Koloniezahl, *Escherichia coli* und coliforme Keime) 32,—
 8.01.2 erweiterte mikrobiologische Untersuchung (Koloniezahl, *Escherichia coli*, coliforme Keime, Enterokokken und *Pseudomonas*) 44,—
 8.01.3 Untersuchung nach Anlage 2 (ohne PSM) 350,—
 8.01.4 Untersuchung auf Hauptinhaltsstoffe nach Anlage 4 138,—
 8.01.5 Untersuchung einer gestaffelten Stagnationsprobe (3 Einzelproben auf bis zu 5 metallische Leitungswerkstoffe (Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Zink) 200,—“.
- 4.10 Die Nummern 8.02.1 und 8.02.2 erhalten folgende Fassung:
 „8.02.1 Mikrobiologische Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 3 (einschließlich Enterokokken) der Anlage der Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl. S. 91) 55,—
 8.02.2 Mikrobiologische Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 3 (einschließlich Enterokokken) einschließlich physikalische und chemische Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 8 der Anlage der Verordnung über Badegewässer 71,—“.
- 4.11 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 8.02.3 44,—
 Nummer 8.02.4 62,—
- 4.12 Die Nummern 8.02.8 bis 8.02.10 werden gestrichen.
- 4.13 Die bisherigen Nummern 8.02.11 und 8.2.12 werden Nummern 8.02.8 und 8.02.9.
- 4.14 Nummer 8.02.13 wird gestrichen.

Artikel 9

Meldedatenübermittlungsverordnung

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 319), wird verordnet:

„In § 43 Absatz 1 Satz 2 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 31. August 2004 (HmbGVBl. S. 353), wird die Textstelle „; § 1 Absatz 1 Nummer 1.1.1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung“ gestrichen.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2004.